

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Inge Höger, Andrej Hunko, Kerstin Kassner, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Birgit Menz, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Keine militärische Antwort auf Terror

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bundestag trauert um die Opfer der Attentate vom 13.11.2015 in Paris. Es handelt sich dabei um einen barbarischen Terrorakt, der in aller Schärfe zu verurteilen ist. Der Bundestag trauert ebenso um die Opfer der Attentate von Bamako, Beirut, Suroç, Ankara und des Anschlags auf das russische Passagierflugzeug über dem Sinai sowie alle anderen Opfer terroristischer Gewalt. Gegen den Terrorismus muss mit den rechtsstaatlichen Mitteln der polizeilichen Strafverfolgung vorgegangen werden. Militärische Einsätze im Kampf gegen Terrorismus sind auszuschließen. Die bisherige Bilanz des sog. Kriegs gegen den Terror mit vielen Tausenden von Toten seit 2001 zeigt, dass Krieg nur zu noch mehr Terror führt.

2. Im Hinblick auf die Anrufung der Beistandsklausel unter Artikel 42 Absatz 7 EU-Vertrag (EUV) sind die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Normen zur Beteiligung des Bundestags an EU-Entscheidungen nicht eingehalten worden. Der in § 3 Absatz 1 EUZBBG statuierte Grundsatz, dass die Bundesregierung den Bundestag umfassend, fortlaufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet, wurde missachtet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- jeden Einsatz der Bundeswehr unter Berufung auf die Bekämpfung von Terror bzw. auf Artikel 42 Absatz 7 EUV auszuschließen;

- in der Europäischen Union und bei den europäischen Partnerländern darauf hinzuwirken, dass die am 17.11.2015 vollzogene Akklamation der Aktivierung der Beistandsklausel nach Artikel 42 Absatz 7 EUV zurückgenommen wird.

Berlin, den 1. Dezember 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Nach den terroristischen Anschlägen in Paris vom 13.11.2015 sieht die französische Regierung ihr Land „im Krieg“ (Präsident François Hollande am 14.11.2015) und hat die Luftangriffe auf Stellungen des Islamischen Staates (IS) in Syrien verstärkt. Davon ausgehend führte der französische Verteidigungsminister Jean-Yves Le Drian nach einem Treffen mit seinen EU-Kollegen am 17.11.2015 in Brüssel aus, dass Frankreich auf bilateraler Ebene und „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ Unterstützung der EU-Staaten im Kampf gegen die islamistische Miliz Islamischer Staat (IS) wünsche. Le Drian berief sich dabei auf Artikel 42 Absatz 7 des EU-Vertrages (EUV). Der Wortlaut des Artikel 42 Absatz 7 EUV sieht vor, dass sich EU-Länder bei einem bewaffneten Angriff auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung schulden, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.“

Artikel 42 Absatz 7 EUV benennt nicht ausdrücklich die Mittel und Maßnahmen für die Unterstützungsleistungen der Mitgliedsstaaten. Er schreibt nicht vor, dass der eingeforderte Beistand militärisch zu erfolgen habe. Jedoch haben die französische Regierung und die Bundesregierung den Beistand militärisch definiert. Die Bundesregierung hat den Einsatz von Aufklärungstornados, einem Tankflugzeug und einer Fregatte zur Unterstützung der Luftschläge gegen den IS zugesagt.

Gegen den Terror muss entschlossen vorgegangen werden: mit den rechtsstaatlichen Mitteln der polizeilichen Strafverfolgung. Die Bundesregierung darf sich auf die militärische Logik der Terrorbekämpfung nicht einlassen. Bei den Anschlägen vom 13.11.2015 handelt es sich um barbarischen, menschenverachtenden Terror, aber nicht um einen militärischen Angriff von außen auf französisches Hoheitsgebiet. Deshalb greift auch die Berufung auf Artikel 51 VN-Charta nicht. Der Umstand, dass die bislang identifizierten Terroristen vom 13.11.2015 französische und belgische Staatsbürger waren, belegt dies und offenbart außerdem den Bedarf nach verstärkter sozialer Prävention in den Staaten der EU selbst.

Für Terror kann es keine Rechtfertigung und keine mildernden Umstände geben. Aber das Wissen um die Entstehungsbedingungen des Terrors könnte ein Ansatz für eine erfolgreiche Gegenstrategie sein.

Die Bilanz des Kriegs gegen den Terror seit 2001, insbesondere in Afghanistan, in Libyen, in Mali und im Irak, zeigt, dass durch Krieg nur noch mehr Terror erzeugt wird. Diese Spirale der Gewalt muss durchbrochen werden. Vielmehr müssen die Handels- und Versorgungswege des IS unterbrochen und seine finanziellen Quellen ausgetrocknet werden. Die Ölverkäufe, die den islamistischen Terror finanzieren, müssen ebenso unterbunden werden wie die Überweisungen reicher Familien und Stiftungen aus den Golfstaaten an den IS. Internationale Bankkonten des IS müssen aufgespürt und eingefroren werden. Waffenverkäufe in die Region müssen beendet werden. Die Bundesregierung muss auf die Türkei einwirken, damit sie ihre Grenzen für den Transit islamistischer Kämpfer schließt.

Die Ausrufung des Bündnisfalls nach Artikel 42 Absatz 7 EUV wirft außerdem die Frage nach demokratischen und transparenten Entscheidungswegen in der EU auf: Die Klausel sieht keine ausdrücklichen formellen Voraussetzungen für das Ausrufen des Beistandsfalles vor. Einen Anwendungsfall hat es noch nicht gegeben. Die Außenbeauftragte der EU und Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Frau Federica Mogherini, erklärte am 17.11.2015 gegenüber den Verteidigungsministern, dass der Artikel 42 Absatz 7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

EUV bereits dadurch, dass Präsident Hollande sich in seiner Rede auf diesen Artikel berufen habe, zur Anwendung komme.

Der bloße Bezug auf Artikel 42 Absatz 7 EUV im Rahmen einer Rede und die einmütige Unterstützung aller Mitgliedsstaaten im Rahmen der Aussprache als politisches Signal zur Unterstützung können jedoch einen erforderlichen Beschluss, der erst wirksam wird, wenn er im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird, nicht ersetzen. In diesem Sinne wurden keinerlei Beschlüsse irgendeines Gremiums zur Auslösung des Bündnisfalls nach Artikel 42 Absatz 7 EUV gefasst. Solange für die Ausrufung des Bündnisfalls und die Aktivierung der Beistandsklausel nach Artikel 42 Absatz 7 EUV keine geregelten Verfahren auf EU- und Bundesebene existieren, die auch eine Gegenstimme eines Mitgliedstaats und eine Blockade des Bündnisfalls, wie in entsprechenden Verfahren bei Artikel 5 des NATO-Vertrags im NATO-Rat, ermöglichen, kann von einer rechtskonformen Aktivierung der Beistandsklausel keine Rede sein.

Dazu kommt, dass ein derart informelles Verfahren die Mitwirkungsrechte des Bundestags missachtet. Da die Konkretisierung des Beistands auf bilaterale Ebene gehoben wird, werden die Berichtspflichten nach EUZBBG nicht wirksam. Der Parlamentsvorbehalt wiederum kommt erst zum Tragen, wenn die Bundesregierung die Zustimmung zu einem Bundeswehreininsatz beantragt, also am Ende des politischen Prozesses, der zu einem solchen Einsatz geführt hat. Die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Normen zu EU-Entscheidungen sollten jedoch genauestens eingehalten werden. Die Bundesregierung hat alle Abgeordneten des Deutschen Bundestags umfassend und zum frühesten Zeitpunkt zu unterrichten.

Die bloße Berufung auf Artikel 42 Absatz 7 EUV birgt die Gefahr, dass ein neuer „Bündnisfall auf immer“, ein unbegrenzter Bündnisfall geschaffen wird. Die Rechtsauffassung, die zeitlich unbegrenzte, einseitige Aktivierung der Beistandsklausel sei für Deutschland bereits mit der Ratifikation des Vertrags von Lissabon akzeptiert worden, ist nicht haltbar. Weder Frankreich noch die EU haben ein klares Ziel, einen Ausgang und eine sogenannte Exitstrategie für den Bündnisfall definiert. Es ist deshalb nur folgerichtig und geboten, dass auf EU-Ebene der Bündnisfall mangels Voraussetzungen der Selbstverteidigung als nicht eingetreten, in jedem Fall aber für beendet, erklärt wird. Die Bundesregierung muss ausschließen, dass Deutschland unter einer derart fragwürdigen Bezugnahme in eine militärische Intervention mit ungewissem Ausgang hineingezogen wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.